

5. Änderungsvereinbarung

zur

Honorarvereinbarung 2014 - 2016 mit Wirkung ab 01.04.2016

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein

(nachfolgend KVSH genannt)

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK NORDWEST – Die Gesundheitskasse.
- BKK-Landesverband NORDWEST
- IKK Nord
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), Kiel
- Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(nachfolgend Krankenkassen/-verbände genannt)

- andererseits –

1. Bereinigung des Behandlungsbedarfs (Teil A, 3.1)

Die Honorarvereinbarung 2014-2016 wird in Teil A, 3.1 wie folgt ergänzt:

e) um die Leistungsmenge der Psychotherapie (GOP 30800, 30810 und 30811 EBM), welche gemäß Beschluss des eBWA (45. Sitzung) mit einer Abstaffelungsquote von 1 multipliziert wird. Die Bereinigung findet in den Quartalen II/16 bis I/17 statt, vgl. hierzu Anlage 1.

2. Ergänzungen der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (Teil B)

Teil B, II wird mit Wirkung zum 1. April 2016 um folgenden Punkt ergänzt:

34.) Psychotherapie (GOP 30800, 30810 und 30811 EBM).

Entsprechend dieser Ergänzung wird der nachfolgende Satz (Teil B, II Satz 2) wie folgt geändert:

Für die unter II. Nr. 1.) bis 34.) aufgeführten Leistungen gilt der jeweils nach dieser Vereinbarung gültige OW, soweit es sich nicht um Kostenpauschalen handelt oder in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt ist.

3. Anpassung/Ergänzung der Anlage 1

Anlage 1 wird aufgrund der MGV-Bereinigung unter Punkt 1 entsprechend angepasst.

4. Inkrafttreten, Dauer

1. Diese Änderungsvereinbarung gilt ab 1. April 2016.
2. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Nichtbeanstandung (§ 71 Abs. 4 SGB V). Im Falle einer Beanstandung werden die Vertragspartner gemeinsam eine Alternativlösung suchen, die dem Sinn und Zweck der beanstandeten Regelung gerecht wird.

Bad Segeberg, den 22. Juni 2016

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



.....
(Unterschrift)

Dortmund, den 26.08.16

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse -

.....
(Unterschrift)

Hamburg, den

BKK-Landesverband NORDWEST

.....
(Unterschrift)

Lübeck, den

IKK Nord

.....
(Unterschrift)

Kiel, den 27.8.16

SVLFG als LKK

.....
(Unterschrift)

Hamburg, den

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
(Unterschrift)

Kiel, den 12.9.2016

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

.....
(Unterschrift)